OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400610/2/MS

Datum:
Linz, 26. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R A W, E, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. März 2022, GZ: BHKI/922090000559/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. März 2022, GZ: BHKI/922090000559/22, wurde über Herrn R A W (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 04.09.2021, 15:21 Uhr
Ort: Steinerkirchen an der Traun, A8 Str.km 2,323, Abschnitt Wels West-KN Voralpenkreuz, KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 10. April 2022 auf elektronischem Weg eingebrachte Beschwerde, in der um eine nachsichtige Bewertung des Strafmaßes ersucht wurde.

Begründend wurde unter Verweis auf die Ausführungen im Einspruch und auf die Angaben bei der belangten Behörde im Wesentlichen ausgeführt, es habe sich beim ggst. Vergehen um eine Verkettung von widrigen Umständen gehandelt.
Das verhängte Strafausmaß sei zu hoch angesetzt für einen einmaligen Fehltritt in einer Notlage. Die geforderten 165 Euro überstiegen die zu Beginn fällige Ersatzmaut von 120 Euro. Die Ausgaben, die er in den letzten Jahren für Vignetten getätigt habe, würden annähernd den Strafbetrag erreichen, er zweifle an der Gerechtigkeit, wenn er genauso behandelt würde, als ein grundsätzlicher Mautsünder.

Mit Schreiben vom 21. April 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt,

dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 4. September 2021 um 15.21 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x auf der A8 im Gemeindegebiet von Steinerkirchen an der Traun bei Strkm. 2,323, auf dem Abschnitt Wels West-KN Voralpenkreuz, KN Voralpenkreuz.
Zu diesem Zeitpunkt war am Pkw weder eine gültige Klebevignette angebracht noch eine digitale Vignette registriert.

Über den Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. März 2022 wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht hat.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 2.600 Euro und ist für eine Person sorgepflichtig, ein relevantes Vermögen besteht nicht (Angaben im Einspruch gegen die Strafverfügung).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und wurde vom Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung bereits im Verfahren vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde selbst nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorerst ist festzuhalten, dass im ggst. mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnis eine Begründung vollständig fehlt.
Nach § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide dann zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
Nach § 24 VStG gilt diese Bestimmung auch im Verwaltungsstrafverfahren.

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerdesachen gemäß Art 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Möglichkeit einer Zurückverweisung an die belangte Behörde infolge des vollständigen Fehlens der Begründung ist nicht gegeben, da § 28 Abs. 2 bis 4 VwGVG im Strafverfahren nicht gilt.

Der Mangel der fehlenden Begründung im bekämpften Straferkenntnis wird durch die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verfasste Begründung saniert.

Da die ggst. Beschwerde „lediglich“ die Strafhöhe zum Inhalt hat, ist das Straferkenntnis seinem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Aus dem von der belangten Behörde ausgesprochenen Strafausmaß ergibt sich, dass bei der Strafbemessung § 20 VStG herangezogen wurde und die in § 20 Abs. 1 BStMG vorgesehene Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten wurde.

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne Entrichtung der Maut erfüllt ist, ohne dass es des Eintritts eines Schadens oder Erfolgs bedürfte.

Bei der Strafbemessung ist von einem monatlichen Einkommen von 2.600 Euro und von Sorgepflichten für eine Person und keinem relevanten Vermögen auszugehen.

Aus dem vorgelegten Behördenakt kann nicht entnommen werden, dass gegen den Beschwerdeführer einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen vorliegen, womit von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Erschwerungsgründe sind ebenfalls keine zu entnehmen und liegen daher nicht vor.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ausführte, er habe am fraglichen Tag übersehen, dass die auf dem Auto aufgeklebte 2-Monats-Vignette abgelaufen sei. Er habe ansonsten seit Beginn der Mautpflicht immer eine Jahresvignette gehabt. Auch 2021 habe er ursprünglich, bis zum Autotausch gegen Mitte des Jahres, eine Jahresvignette auf die Windschutzscheibe seines Autos geklebt gehabt. Er habe zwar 2021 eine digitale Jahresvignette im Zuge eines Medien-Abos gewollt, jedoch eine Klebevignette erhalten. Nach dem Autotausch habe er dann eine 2-Monats-Vignette verwendet und habe er am fraglichen Tag seinen Sohn nach einer schweren Operation aus dem Krankenhaus abgeholt und dabei übersehen, dass die Vignette nicht mehr gültig gewesen sei.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Da § 20 Abs. 1 BStMG nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus. Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde unter Darlegung der mit der Vignette in Zusammenhang stehenden Jahressituation 2021 aus, er habe übersehen, dass die von ihm verwendete 2-Monats-Vignette am fraglichen Tag, als er seinen Sohn vom Krankenhaus nach einer schweren Operation abholte, nicht mehr gültig war.
Es ist durchaus nachvollziehbar, dass unter Berücksichtigung der ansonsten verwendeten Jahresvignette und in der Situation einen nahestehenden Menschen aus dem Krankenhaus abzuholen zu müssen, übersehen werden kann, dass eine ausnahmsweise verwendete 2-Monats-Vignette nicht mehr gültig ist. Dennoch wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, sich vor Fahrtantritt einer Fahrt, die über eine mautpflichtige Straße führt, zu vergewissern, dass die von ihm verwendete Vignette noch gültig ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist somit nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, wobei ggst. jedoch unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände von einem minderen Grad des Verschuldens auszugehen ist.

Aufgrund der Milderungsgründe der Unbescholtenheit, dem minderen Grad des Verschuldens und dem reumütigen Geständnis, denen kein Erschwerungsgrund gegenübersteht, ist von einem beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen und kann daher von der in § 20 VStG vorgesehenen außerordentlichen Milderung der Strafe Gebrauch gemacht werden und die Mindeststrafe bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

Die belangte Behörde hat von diesem außerordentlichen Milderungsrecht im höchst möglichen Umfang Gebrauch gemacht und die in § 20 Abs. 1 BStMG vorgesehene Mindeststrafe von 300 Euro auf 150 Euro herabgesetzt.

Eine weiterere Herabsetzung der vorgesehenen Mindeststrafe ist mangels hierfür zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlage nicht möglich.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß